

REGIERUNGSENTWURF KOSTRÄG 2021

So wird die Anrechnung einer gezahlten Geschäftsgebühr bei PKH/VKH im folgenden Verfahren gelöst

I In der Rechtsprechung ist umstritten, ob beispielsweise der Anfall einer vorgerichtlichen Geschäftsgebühr wegen der in Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG normierten Anrechnung stets zu einer Reduzierung der aus der Staatskasse zu zahlenden Verfahrensgebühr führt. § 58 Abs. 2 S. 2 RVG-E soll dies neu regeln und damit eine einheitliche Handhabung klarstellen. I

1. Das soll künftig neu geregelt werden

Künftig soll die Anrechnung einer auf eine vorgerichtliche Geschäftsgebühr erfolgten Zahlung nur dann in Betracht kommen, wenn die Zahlung dazu führt, dass die Differenz zwischen der Wahlanwaltsvergütung und dem insgesamt nach § 49 RVG bestehenden Anspruch völlig beglichen ist. Hierdurch sollen alle Anrechnungsfälle erfasst werden, wenn tatsächlich eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr erfolgt ist.

§ 58 Abs. 2 RVG-E wird insofern um einen neuen Satz 2 ergänzt: „Ist eine Gebühr, für die kein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, auf eine Gebühr anzurechnen, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse besteht, so vermindert sich der Anspruch gegen die Staatskasse nur insoweit, als der Rechtsanwalt durch eine Zahlung auf die anzurechnende Gebühr und den Anspruch auf die ohne Anrechnung ermittelte andere Gebühr insgesamt mehr als den sich aus § 15a Abs. 1 RVG (Anrechnung einer Gebühr) ergebenden Gesamtbetrag erhalten würde.“

2. Bis 4.000 EUR ist Honorar für PKH-/VKH-/Wahlanwalt gleich

Da bei Werten bis zu 4.000 EUR die PKH-/VKH-Vergütung und die Wahlanwaltsvergütung identisch sind, sind die Zahlungen auf die Geschäftsgebühr stets in voller Höhe auf die Vergütungsansprüche gegenüber der Staatskasse anzurechnen.

■ Beispiel 1: Wert bis 4.000 EUR – Geschäftsgebühr ist gezahlt

Rechtsanwalt R vertritt Mandant M außergerichtlich wegen einer Forderung von 3.500 EUR. R rechnet außergerichtlich gegenüber M wie folgt (netto) ab (Mittelgebühr):

1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG aus 3.500 EUR, § 13 RVG	417,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
	437,00 EUR

M zahlt daraufhin. Im Klageverfahren wird M PKH bewilligt und R wird beigeordnet. Nach mündlicher Verhandlung wird der Gegner G antragsgemäß verurteilt.

Es sollen alle Fälle bei tatsächlicher Zahlung erfasst werden

Zahlungen sind voll anzurechnen

Lösung

Da R auf die Geschäftsgebühr Zahlungen erhalten hat, muss nach dem KostRÄG 2021 im Rahmen der PKH-Abrechnung wie folgt angerechnet werden:

1. Formel zur Ermittlung des Gesamtbetrags nach § 15a Abs. 1 RVG

Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG gem. § 13 RVG
abzgl. Anrechnung nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG
zzgl. Verfahrensgebühr gem. § 13 RVG

Somit:

1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG aus 3.500 EUR	417,00 EUR
abzgl. 0,75 gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG	- 208,50 EUR
zzgl. 1,3-Verfahrensgebühr gem. § 13 RVG aus 3.500 EUR	<u>361,40 EUR</u>
	569,90 EUR

2. Formel zur Ermittlung des Anrechnungsbetrags

Der Gesamtbetrag nach § 15a Abs. 1 RVG darf durch die Zahlung der Geschäftsgebühr und den Anspruch gegen die Staatskasse gemäß § 49 RVG ohne Anrechnung nicht überschritten werden:

Zahlung der Geschäftsgebühr	417,00 EUR
Anspruch gegen Staatskasse: 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG gem. § 49 RVG aus 3.500 EUR	<u>361,40 EUR</u>
	778,40 EUR
abzgl. Gesamtbetrag nach § 15a Abs. 1 RVG	<u>-569,90 EUR</u>
Anrechnungsbetrag	208,50 EUR

Die aus der Staatskasse zu zahlende Verfahrensgebühr von	361,40 EUR
reduziert sich somit um 208,50 EUR auf	152,90 EUR

R kann daher gegenüber der Staatskasse wie folgt abrechnen (§ 49 RVG):

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 3.500 EUR	361,40 EUR
gem. § 58 Abs. 2 RVG abzgl.	<u>-208,50 EUR</u>
restliche Verfahrensgebühr	152,90 EUR
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG aus 3.500 EUR	333,60 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
	506,50 EUR

■ Beispiel 2: Wert über 4.000 EUR – Geschäftsgebühr gezahlt

Rechtsanwalt R vertritt Mandant M außergerichtlich wegen einer Forderung von 7.500 EUR. R rechnet außergerichtlich gegenüber M wie folgt (netto) ab (Mittelgebühr):

1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG aus 7.500 EUR, § 13 RVG	753,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
	773,00 EUR

M zahlt daraufhin. Im Klageverfahren wird M PKH bewilligt und R wird beigeordnet. Nach mündlicher Verhandlung wird der Gegner G antragsgemäß verurteilt.

Es ist zuerst der
Gesamt- und dann
der Anrechnungsbetrag zu ermitteln

Lösung

Da R auf die Geschäftsgebühr Zahlungen erhalten hat, muss nach dem KostRÄG 2021 im Rahmen der PKH-Abrechnung wie folgt angerechnet werden:

1. Formel zur Ermittlung des Gesamtbetrags nach § 15a Abs. 1 RVG

Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG gem. § 13 RVG
abzgl. Anrechnung nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG
zzgl. Verfahrensgebühr gem. § 13 RVG

Somit:

1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG aus 7.500 EUR	753,00 EUR
abzgl. 0,75 gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG	-376,50 EUR
zzgl. 1,3-Verfahrensgebühr gem. § 13 RVG aus 7.500 EUR	<u>652,60 EUR</u>
	1.029,10 EUR

2. Formel zur Ermittlung des Anrechnungsbetrags

Der Gesamtbetrag nach § 15a Abs. 1 RVG darf durch die Zahlung der Geschäftsgebühr und den Anspruch gegen die Staatskasse gemäß § 49 RVG ohne Anrechnung nicht überschritten werden:

Zahlung der Geschäftsgebühr	753,00 EUR
Anspruch gegen Staatskasse: 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG gem. § 49 RVG aus 7.500 EUR	<u>412,10 EUR</u>
	1.165,10 EUR
abzgl. Gesamtbetrag nach § 15a Abs. 1 RVG	<u>- 1.029,10 EUR</u>
Anrechnungsbetrag	136,00 EUR
Die aus der Staatskasse zu zahlende Verfahrensgebühr von	412,10 EUR
reduziert sich somit um 136,00 EUR auf	276,10 EUR

R kann daher gegenüber der Staatskasse wie folgt abrechnen (§ 49 RVG):

1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG aus 7.500 EUR	412,10 EUR
gem. § 58 Abs. 2 RVG abzgl.	<u>- 136,00 EUR</u>
restliche Verfahrensgebühr	276,10 EUR
1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG aus 7.500 EUR	380,40 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	<u>20,00 EUR</u>
	676,50 EUR

Es sind zuerst der Gesamt- und dann der Anrechnungsbetrag zu ermitteln

FAZIT | Die sehr komplizierte Anrechnungsregelung wird sowohl aufseiten der Anwälte als auch aufseiten der Gerichte zu einem erheblichen Rechen-Mehraufwand führen. Dieser Aufwand wird letztlich die angedachten Gebührenerhöhungen zumindest teilweise kassieren.